

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften  
Institut für Kunstpädagogik

**Studienordnung  
für das Studium des studierten Faches Kunsterziehung  
für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und  
das Lehramt an Förderschulen**

**Vom 9. August 2002**

---

**Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich und Grundlagen
- § 2 Fachbezogene Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Erste Staatsprüfung
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Lehramtserweiterungsstudium
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage: Ablaufplan für das studierte Fach Kunsterziehung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Förderschulen

**§ 1**

**Geltungsbereich und Grundlagen**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) vom 11. Juni 1999, der Lehramtsprüfungsordnung

I (LAPO I) vom 13. März 2000, geändert durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 16. November 2001 und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 30. April 2001, das Studium für das studierte Fach Kunsterziehung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Förderschulen.

Diese Studienordnung gilt in Verbindung mit den Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig vom 30. April 2001. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Fach Kunsterziehung kombinierbaren Fächer laut § 59 der LAPO I und durch die Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium ergänzt.

## **§ 2**

### **Fachbezogene Studienziele**

Das Studium umfasst die kunsttheoretische, kunsthistorische, künstlerisch-praktische sowie die fachdidaktische Ausbildung entsprechend den Anforderungen an das Lehramt an Mittelschulen im Fach Kunsterziehung:

- (1) Die kunstwissenschaftlichen (kunsttheoretischen und kunsthistorischen) Studien sollen Einblick in die Eigenart, Struktur und Entwicklung der bildnerischen Kreativität, der bildnerischen Produktion, Rezeption und Reflexion vermitteln. Zugleich dienen sie dem Erwerb kunsthistorischer Kenntnisse über die wichtigsten Epochen, Stilrichtungen und Strömungen der bildenden Kunst sowie der Befähigung zur selbständigen Analyse und Interpretation künstlerischer Werke und Prozesse und der Bewertung ihrer bildnerischen Qualität.
- (2) Die künstlerisch-praktischen Studien sollen durch praxisbestimmte Auseinandersetzung mit bildnerischen Problemen Erfahrungen und Fähigkeiten zur Gestaltung künstlerisch-ästhetischer Objekte und Prozesse sowohl im Bereich der freien wie der angewandten bildenden Kunst vermitteln.
- (3) Die fachdidaktischen Studien sollen Einsichten in psychologische Grundlagen des bildnerischen Denkens unter den besonderen Altersbedingungen im Bereich der Mittelschule sowie Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Vorbereitung, Durchführung und Aus-

wertung des Unterrichts entsprechend den Bildungsaufgaben des Faches vermitteln.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Zu den Voraussetzungen für die Studienzulassung gehört eine Eignungsprüfung, die mit der Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Fach Kunsterziehung in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Leipzig, Institut für Kunstpädagogik, vom 10. März 1994 geregelt ist.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn und Regelstudienzeit**

Die Immatrikulation ist jeweils zum Wintersemester möglich. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit und Praktika gemäß § 8 der LAPO I sieben Semester im Lehramt an Grundschulen, acht Semester im Lehramt an Mittelschulen und neun Semester im Lehramt an Förderschulen.

Das Studium ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Es hat einen Gesamtumfang von 50 Semesterwochenstunden in den Lehramt an Grund- und Förderschulen und 58 Semesterwochenstunden im Lehramt an Mittelschulen. Davon entfallen in den Lehramt an Grund- und an Förderschulen je 25 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium und im Lehramt an Mittelschulen 28 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und 30 auf das Hauptstudium.

### **§ 5**

#### **Vermittlungsformen**

Vermittlungsformen im Studium sind im Rahmen der theoretischen Ausbildung Vorlesungen (V) und Seminare (S) sowie im Rahmen der künstlerisch-praktischen Ausbildung Übungen (Ü) in kleinen Gruppen. Außerdem werden kunstwissenschaftliche Kenntnisse und künstlerisch-praktische Fähigkeiten in unmittelbarer Begegnung mit der Praxis in Form von Exkursionen und Praktika vermittelt.

### **§ 6**

#### **Inhalt und Aufbau des Studiums**

Die Studierenden erhalten eine den Anforderungen im Fach Kunsterziehung

angemessene Ausbildung in folgenden Gebieten:

(1) Theorie der bildenden Kunst

Lehrveranstaltungen, die mit dem Wesen künstlerischer Werke und Prozesse vertraut machen, Einsichten in die Struktur und den Verlauf der bildnerischen Produktion, Rezeption und Reflexion vermitteln, die Sprache der Formen und Farben als das Medium bildnerischer Prozesse erklären sowie die Eigenart und Entwicklung der künstlerischen Kreativität darlegen

Die Auseinandersetzung mit diesen Gegenständen erfolgt bevorzugt am Beispiel der zeitgenössischen Kunst seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, wobei zugleich Einblicke in wichtige Entwicklungstendenzen und konzeptionelle Probleme der Kunst gewährt werden.

(2) Geschichte der bildenden Kunst

Die Studierenden erhalten einen kunstgeschichtlichen Überblick über die historische Kunst sowie die Kunst des 20. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Darüber hinaus wird eine Reihe von Lehrveranstaltungen zu speziellen kunsthistorischen Erscheinungen bzw. zu ausgewählten Kapiteln der Kunstgeschichte angeboten.

(3) Praxis der bildenden Kunst

Künstlerisch-praktische Lehrveranstaltungen zur Ausbildung bildnerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten als einer unverzichtbaren Voraussetzung für einen auf die Entwicklung von Kreativität gerichteten Kunstunterricht in der Schule  
Die Ausbildung steht vor allem in konzeptioneller Beziehung zur zeitgenössischen Kunst.

(4) Theorie und Praxis des Designs

Die Ausbildung konzentriert sich im Besonderen auf:

1. Grafik-Design

Künstlerisch-praktische Lehrveranstaltungen zur Ausbildung kreativer Fähigkeiten und gestalterischer Fertigkeiten für den gebrauchsgrafischen Unterricht in der Schule.

Eingeschlossen sind Teilgebiete der Kalligraphie, Typographie, Fotografie

sowie der Werbung und des Marketing. Die notwendigen historischen und theoretischen Grundlagen werden in engem Zusammenhang mit der praktischen Arbeit kontinuierlich vermittelt.

## 2. Produkt-Design

Lehrveranstaltungen, die mit dem Wesen von Werken und Prozessen im Produkt-Design vertraut machen

Die Auseinandersetzung erfolgt bevorzugt an exemplarischen Beispielen des 19. und 20. Jahrhunderts, wobei zugleich Einblicke in wichtige Entwicklungsabschnitte und konzeptionelle Probleme gewährt werden. Anhand von theoretisch-reflektierenden, produktiv-gestaltenden und rezeptiv-gebrauchenden Tätigkeiten werden die Spezifik und das komplexe Bedingungsgefüge der Produktgestaltung erschlossen.

### (5) Multimediale Aktionsformen/Projektunterricht

Lehrveranstaltungen, wo in zusammenhängendem Projektunterricht und die einzelnen Ausbildungsfächer übergreifend multimediale, auch die Neuen Medien einbeziehenden Aktionsformen erprobt werden, die die Grenzen der bildenden Kunst erweitern bzw. überschreiten

### (6) Fachdidaktik (Didaktik der bildenden Kunst)

Lehrveranstaltungen, die mit Wesen, Struktur und Verlauf pädagogisch geführter bildnerischer Prozesse und der Eigenart ihrer Ergebnisse vertraut machen sowie Einsichten in die Theorie und Geschichte der Kunsterziehung und in kunstpädagogische Konzepte vermitteln

### (7) Exkursionen

Im Zusammenhang mit der kunstwissenschaftlichen Ausbildung wird eine Exkursion zu einer wichtigen nationalen Kunststätte durchgeführt unter Einbeziehung aktueller Kunstereignisse. Außerdem erfolgt eine fachdidaktische Exkursion im kunstpädagogischen bzw. museumspädagogischen Vermittlungsrahmen.

### (8) Fachspezifische Praktika

1. Obligatorisches fachdidaktisches Blockpraktikum im Hauptstudium
2. Fakultatives semesterbegleitendes Unterrichtspraktikum im Rahmen einer

Lehrveranstaltung in Didaktik der Kunsterziehung im Hauptstudium  
3. Außerdem werden fakultativ verschiedene künstlerische Praktika angeboten.

## **§ 7 Leistungsnachweise**

- (1) Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Seminarreferaten sowie künstlerischen Konzepten bzw. Projekten erworben werden.
- (2) Die für einen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen werden in der Regel bewertet.
- (3) Die Verfahrensweise der Erbringung von Leistungsnachweisen wird von den Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## **§ 8 Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen.

Die Zwischenprüfung findet in Form von studienbegleitenden Teilprüfungen statt. Die jeweilige Teilprüfung kann nach Absolvierung der entsprechenden Lehrgebiete abgelegt werden.

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen schließen den Nachweis gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Ersten Teils, Allgemeine Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung über das ordnungsgemäße Studium, laut Studienablaufplan ein. Außerdem sind für folgende Gebiete je ein Leistungsnachweis vorzuweisen:

1. Theorie oder Praxis der bildenden Kunst, einschließlich multimediale

Aktionsformen

2. Theorie und Praxis des Designs
3. Fachdidaktik

(2) Prüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Förderschulen

1. Theorie der bildenden Kunst und Fachdidaktik  
Mündliche Prüfung  
(15-30 Minuten)
2. Kunstgeschichte  
Mündliche Prüfung  
(15-30 Minuten)
3. Praxis der bildenden Kunst und des Designs  
Präsentation der künstlerischen Studienleistungen  
(15-30 Minuten)

(3) Prüfungen für das Lehramt an Mittelschulen

1. Theorie der bildenden Kunst  
Mündliche Prüfung  
(15-30 Minuten)
2. Kunstgeschichte  
Mündliche Prüfung  
(15-30 Minuten)
3. Praxis der bildenden Kunst  
Präsentation der künstlerischen Studienleistung  
(15-30 Minuten)
4. Theorie und Praxis des Designs  
Präsentation der Studienleistung im Grafik-Design  
(15-30 Minuten)
5. Fachdidaktik  
Mündliche Prüfung  
(15-30 Minuten)

## **§ 9** **Erste Staatsprüfung**

Die Erste Staatsprüfung findet für das Lehramt an Grundschulen im siebenten Semester, für das Lehramt an Mittelschulen im achten Semester und für das Lehramt an Förderschulen im neunten Semester statt und ist im § 48 der LAPO I geregelt.

### (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind in den §§ 6, 27, 48 und 112 der LAPO I geregelt, wobei als fachliche Zulassungsvoraussetzung die Vorlage von je einem Leistungsnachweis im Hauptstudium für folgende Gebiete notwendig ist:

1. Theorie und Praxis des künstlerischen Gestaltens (der bildenden Kunst und des Designs)
2. Kunstgeschichte
3. Fachdidaktik

Zusätzlich sind nachzuweisen:

- für das Lehramt an Grundschulen die praktische Prüfung gemäß § 30 (3) 2.b LAPO I
- für das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Förderschulen die erfolgreich bestandene fachpraktische Prüfung gemäß § 48 Absatz 3 Nr. 3 LAPO I

Es ist außerdem der Nachweis über das ordnungsgemäße Studium laut Studienablaufplan zu erbringen.

1. Theorie der bildenden Kunst
2. Kunstgeschichte
3. Praxis der bildenden Kunst
4. Theorie und Praxis des Designs
5. Multimediale Aktion
6. Fachdidaktik

### (2) Prüfungen

1. Die wissenschaftliche Arbeit

Sie kann im Lehramt an Grundschulen in der Fachwissenschaft, nicht in der Fachdidaktik, im Lehramt an Mittelschulen in der Fachwissenschaft oder Fachdidaktik angefertigt werden. Im Lehramt an Förderschulen muss eine der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen gewählt werden.

2. Die schriftliche Prüfung

Zu den Gebieten

- a) Theorie des bildnerischen Gestaltens,
- b) Theorie und Geschichte der Umweltgestaltung,
- c) Kunstgeschichte

werden jeweils zwei Aufgabengruppen zur Wahl gestellt. Zu zwei Gebieten ist je eine Aufgabengruppe zu bearbeiten. Grundsätzlich ist in jeder Aufgabengruppe jedes Gebietes die Werkanalyse eines Kunstwerkes Bestandteil dieser Prüfung. Die Prüfungsdauer beträgt drei Stunden.

3. Die mündlichen Prüfungen

- a) In der Fachwissenschaft erstreckt sich die mündliche Prüfung auf Themen aus allen Gebieten, jedoch nicht auf solche, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten.
- b) In der Fachdidaktik beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten.

4. Die fachpraktischen Prüfungen für das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Förderschulen

Die Prüfungsdauer zur Präsentation und Verteidigung einer künstlerischen Studioarbeit beträgt 45 Minuten.

Die fachpraktische Prüfung wird laut § 12 der LAPO I bereits im Verlaufe des Hauptstudiums abgelegt. Der Studierende muss sich im letzten Semester der Ausbildung in Praxis der bildenden Kunst befinden.

5. Die praktische Prüfung für das Lehramt an Grundschulen

Für Studierende des Lehramtes an Grundschulen entfällt gemäß § 27 (1) der LAPO I die fachpraktische Prüfung im studierten Fach. Sie legen gemäß § 30 (3) 2. b) eine praktische Prüfung ab, die aus Objektgestaltung, Grafik oder Farbgestaltung besteht, wobei die Arbeitsergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen sind.

## **§ 10 Studienfachberatung**

Die Studienfachberatung durch Mitglieder der Leitung des Institutes für Kunsterziehung informiert über Studienablauf und Studieninhalte und berät zu allen studienbegleitenden Problemen. Studienbewerbern wird empfohlen, sich rechtzeitig über die Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Fach Kunsterziehung in den Lehramtsstudiengängen zu informieren und sich zur Vorbereitung der Eignungsprüfung beraten zu lassen.

## **§ 11 Lehramtserweiterungsstudium**

Die vorliegende Studienordnung gilt für das Lehramtserweiterungsstudium in allen Punkten.

Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 2 Absatz 1 der LAPO I vier Semester, wobei im Rahmen der Studienfachberatung ein individueller Studienablaufplan aufzustellen ist.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Studienordnung wurde vom Akademischen Senat der Universität am 13. März 2001 beschlossen.
- (2) Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 9. Juli 2001 (Az.: 3-7831-13-0361/48-2) bestätigt. Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 9. August 2002

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor



## Anlage

### Studienablaufplan im studierten Fach Kunsterziehung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Förderschulen

		<b>MS</b>	<b>FS</b>	<b>GS</b>	
<b>(1) Grundstudium</b>		<b>4 Sem.</b>	<b>4 Sem.</b>	<b>3 Sem.</b>	
<b>THEORIE DER BILDENDEN KUNST 6 ein Leistungsnachweis, alternativ in Praxis der</b>					<b>6 ein Leistungsnachweis, alternativ in bildenden Kunst</b>
Theorie der bildenden Kunst I	V/S	2 SWS	2 SWS	2 SWS	nur WS
Theorie der bildenden Kunst II	V/S	2 SWS	2 SWS	2 SWS	nur SS
<b>GESCHICHTE DER BILDENDEN KUNST</b>					
Überblicksveranstaltung I	V/S	2 SWS	2 SWS	2 SWS	nur WS
Überblicksveranstaltung II	V/S	2 SWS	2 SWS	2 SWS	nur SS
<b>PRAXIS DER BILDENDEN KUNST</b>					
Malerei/Grafik/Transklassische Verfahren I nur WS	Ü	3 SWS	3 SWS	3 SWS	
Malerei/Grafik/Transklassische Verfahren II nur SS	Ü	3 SWS	3 SWS	3 SWS	
Druckgrafik	Ü	3 SWS	-	-	WS/SS
Plastik/Objekte I	Ü	3 SWS	3 SWS	3 SWS	WS
<b>THEORIE UND PRAXIS DES DESIGNS 6 ein Leistungsnachweis</b>					
Grafik-Design I	S/Ü	2 SWS	2 SWS	2 SWS	WS
<b>MULTIMEDIALE AKTION</b>					
Multimediale Aktion I	V/S/Ü	2 SWS	2 SWS	2 SWS	WS/SS
<b>FACHDIDAKTIK 6 ein Leistungsnachweis</b>					
Fachdidaktik I	V/S	2 SWS	2 SWS	2 SWS	nur WS
Fachdidaktik II	V/S	2 SWS	2 SWS	2 SWS	nur SS
<b>SWS</b>	<b>insgesamt:</b>	<b>28 SWS</b>	<b>25 SWS</b>		<b>25</b>

### (2) Zwischenprüfung (nach dem dritten oder vierten Semester)



